

Geplante Erbschaftssteuerreform

Neues für Familienunternehmen

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen in Singen und Schopfheim informierte Rechtsanwalt Elmar Uricher von der Konstanzer Kanzlei Uricher & Coll. über die aktuellen Entwicklungen in Sachen Erbschaftsteuer. Uricher gilt als Spezialist auf dem Gebiet des Erbrechts und der Unternehmensnachfolge.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 entschieden, dass das bisherige Erbschaftsteuergesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass die durch die Verschonungsregelung bewirkte Ungleichbehandlung im Grundsatz verhältnismäßig im engeren Sinne ist, soweit sie eine Steuerverschonung von 100 Prozent ermöglicht. Unverhältnismäßig ist die Privilegierung betrieblichen Vermögens, soweit sie über kleine und mittlere Unternehmen ohne eine Bedürfnisprüfung hinausgreift. Ferner stellt die Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten nach Ansicht des Gerichts einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz dar. Die Regelung verfolgt insbesondere das Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Erwerber von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten werden jedoch laut der Entscheidung des Gerichts unverhältnismäßig privilegiert. Darüber hinaus hat das Gericht bemängelt, dass die Regelung über das Verwaltungsvermögen nicht mit Artikel 3 Absatz 1 vereinbar sei. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, seien zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 Prozent Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt.

Die genannten Normen gelten bis 30. Juni 2016 fort; der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Neuregelung zu treffen. Die Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen begründet keinen Vertrauensschutz gegenüber einer bis zur Urteilsverkündung rückwirkenden Neuregelung, die einer exzessiven Ausnutzung der gleichheitswidrigen Paragraphen 13a und 13b Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz die Anerkennung versagt.

Die Paragraphen 13a und 13b seien auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Nun stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, verschärfende gesetzliche Änderungen bei den Verschö-

nungsregelungen vorzunehmen, die auch Wirkung für Zeiträume vor dem 17.12.2014 haben. Dazu hat die Bundesregierung noch im alten Jahr auf eine parlamentarische Anfrage der Linksfraktion festgestellt, dass das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen hat, dass die Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen keinen Vertrauensschutz gegen eine auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils bezogene rückwirkende Neuregelung begründe, die einer exzessiven Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen der Paragraphen 13a und 13b die Anerkennung versage. Es sei jedoch vom Grundsatz, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Beschränkung für den Erlass rückwirkender Gesetze auszugehen, so dass von einer Rückwirkung einer künftigen gesetzlichen Neuregelung nicht auszugehen sei. Im Übrigen ist auch davon

auszugehen, dass Steuerfestsetzungen vor dem Stichtag der Entscheidung nicht mehr zuungunsten der Steuerpflichtigen geändert werden können. Für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und einer zu erfolgenden Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass unentgeltliche Zuwendungen (von Todes wegen und Schenkungen) weiterhin bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber auf Basis der bisherigen Normen zulässig sind. Steuerbescheide ergehen vorläufig auf Basis des bisherigen Rechts. Allerdings ist eine rückwirkende Änderung aufgrund der Vorläufigkeit möglich. Ob der Gesetzgeber davon Gebrauch machen wird, ist ungewiss. Es ist aber wohl eher mit einer Wirkung für die Zukunft zu rechnen. Nunmehr liegt ein erster Entwurf von Eckdaten einer Neuregelung durch Bundesfinanzminister Schäuble vor. Dieser erzürnt zu Recht die

Familienunternehmen in Deutschland. Der Minister geht in seinem Entwurf deutlich über das hinaus, was vom Bundesverfassungsgericht gefordert wurde. Gerade die Bedürfnisprüfung, also inwieweit große Unternehmen an der Privilegierung partizipieren dürfen, wurde entgegen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, das einen Unternehmenswert von 100 Millionen Euro als Grenze benannt hat, nun deutlich unterschritten, denn der Bundesfinanzminister möchte diese Privilegierung auf einen Wert von 20 Millionen Euro begrenzen. Somit wäre eine wesentlich größere Anzahl von Unternehmen künftig einer



Bild: Butsch-Fotolia

deutlich höheren Besteuerung unterworfen. Hinzukommen soll noch ein Einbezug von Privatvermögen bei Unternehmen ab einer Größe von 20 Millionen Euro Unternehmenswert. Das ist eine nicht akzeptable Ausweitung der Besteuerungsgrundlagen, die so vom Bundesverfassungsgericht in keiner Weise gefordert wird. Vielmehr findet hier eine fast schon schamlose Ausnutzung einer Gerichtsentscheidung zur Herbeiführung einer Steuererhöhung statt. Wünschenswert hingegen wäre eine Vereinfachung der bisherigen Erbschaftsteuer- und Bewertungsregeln. Was jetzt auf dem Tisch liegt, führt zu einem noch höheren Verwaltungsaufwand und einer deutlich höheren Steuerbelastung. Das schreckt potenzielle Nachfolger ab und dies in Zeiten, in denen es heute schon schwer genug ist, junge Menschen davon zu begeistern, Unternehmer werden zu wollen. Ur